

Informationen für Arbeitgeber

Arbeitgeberbeitragsreserven

Kontoführung und Verzinsung

Die Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) nimmt Beiträge der Arbeitgeber für die Äufnung von Beitragsreserven entgegen. Für jedes Angeschlossene Unternehmen wird ein individuelles Reservekonto eröffnet, sobald eine erste Einzahlung mit dem ausdrücklichen Vermerk *Arbeitgeberbeitragsreserve* geleistet wird.

Jedes Angeschlossene Unternehmen erhält nach Abschluss des Kalenderjahres einen Auszug ihres Reservekontos. Auf Wunsch wird ihr ein Auszug auch unterjährig zugestellt.

Das Reservekonto wird jährlich gemäss dem Jahresdurchschnitt des 3-monatigen Compound Saron-Satzes verzinst. Der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0%.

Einzahlungen und Bezüge

Einzahlungen auf das Reservekonto sind jederzeit möglich, müssen aber schriftlich angekündigt werden.

Mit der Überweisung der Arbeitgeberreserve an die PKZH scheidet dieses Vermögen aus der freien Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers aus und tritt zweckgebunden in das Vermögen der Pensionskasse ein. Der Betrag kann nicht mehr an den Arbeitgeber rückerstattet werden.

Die Angeschlossenen Unternehmen können über ihr Guthaben auf dem Reservekonto nur zu Vorsorgezwecken verfügen, insbesondere für die:

- Entrichtung künftiger Arbeitgeberbeiträge zugunsten des Personals
- Ausserordentliche Zuwendungen an das versicherte Personal infolge einer gesetzlichen oder reglementarischen Grundlage (z. B. Beteiligung des Arbeitgebers am Überbrückungszuschuss gemäss Anschlussvertrag)

Für folgende Fälle darf das Reservekonto nicht verwendet werden:

- Ausserordentliche Zuwendungen an einzelne Arbeitnehmer (z. B. Sondereinkäufe zur Schliessung von Beitragslücken, ausserordentliche Beteiligung des Arbeitgebers am Überbrückungszuschuss)

Aufträge zur Verwendung der Arbeitgeberbeiträge sind immer schriftlich an die PKZH zu richten.

Steuerliche Zulässigkeit

Einlagen des Arbeitgebers in die Arbeitgeberreserven können als geschäftsmässig begründeter Aufwand von den direkten Steuern in Abzug gebracht werden. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die Einzahlung den zulässigen Betrag nicht überschreitet. Gemäss steuerbehördlicher Praxis bei den Bundessteuern und in verschiedenen Kantonen (z.B. ZH) wird die AG-Beitragsreserve auf den fünffachen Betrag der nach Reglement jährlich für das Personal zu erbringenden AG-Beiträge limitiert.

Auflösung des Anschlussvertrages

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages wird die Arbeitgeberbeitragsreserve in erster Linie zur Begleichung von ausstehenden Beitragsschulden des Arbeitgebers gegenüber der PKZH verwendet. Ohne anderslautenden Bescheid des Arbeitgebers werden die restlichen Arbeitgeberbeitragsreserven, sofern dies möglich ist, an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Falls dies nicht möglich ist, werden sie den Versicherten gutgeschrieben.

Bei Liquidation oder Konkurs der Mitgliedfirma wird ein allfälliges Guthaben in erster Linie zur Deckung ausstehender Beiträge herangezogen und in zweiter Linie zur Verbesserung der Leistungen ihrer versicherten Personen.

Ein Rückfluss von Arbeitgeberbeitragsreserven an das Angeschlossene Unternehmen ist in jedem Fall ausgeschlossen.